

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## CT-Terminportal- Gewerbliche Kunden:

*Abschnitt 1. Definitionen, Anwendungsbereich und Zweck*

### **Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

In diesen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe wie folgt bestimmt:

- *Autosécurité*: durch Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Kontrolle von Fahrzeugen mit Verkehrszulassung anerkannte Privatgesellschaft Autosécurité S.A. mit Sitz in der Gewerbezone Petit-Rechain, Avenue du Parc 33, in 4800 Verviers und ins Register juristischer Personen unter Nummer BE 0444.402.332 eingetragen.
- *Technische Kontrolle*: nach den Bestimmungen im Anhang zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968 vorgesehene Maßnahmen zur Kontrolle der Fahrzeuge hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, die von den Kraftfahrzeugen und den Kraftfahrzeuganhängern erfüllt werden müssen.
- *Prüfstelle*: eine Kfz-Prüfstelle, die in die Zuständigkeit der Gesellschaft Autosécurité SA fällt.
- *Terminvereinbarungportal gewerbliche Kunden*: die Dienstleistungen in Sinne von Artikel 3.
- *Gewerblicher Kunde*: Jede juristische Person – Unternehmen, die eine vertragliche Beziehung mit Autosécurité hat, die speziell die Nutzung dieser Dienstleistung betrifft oder speziell zu diesem Zweck ermächtigt wurde.
- *Person*: Eine natürliche Person, eine juristische Person oder ein faktiver Verein.
- *Personenbezogene Daten*: alle Daten, die sich direkt oder indirekt auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, und die im Zuge der Ausführung uns erteilter öffentlich-rechtlicher Aufträge sowie im Zuge der Nutzung dieser Webseite und der angebotenen Anwendungen erhoben werden.

- *No-Show-Zuschlag*: Pauschalzuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs bei der technischen Kontrolle gemäß Artikel 23 undecies §1 zum Königlichen Erlass vom 15. März 1968.

## Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen definieren die Nutzungsbedingungen des Terminvereinbarungsportals für gewerbliche Kunden, die in der Prüfstelle geltenden Verhaltensregeln sowie die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in diesem Dienst ergeben, sowohl für den Gewerblicher Kunde als auch für die Autosécurité.

Die vorliegenden Bestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien sowohl nach dem Gesetz als auch nach den Königlichen Erlassen vom 15. März 1968 und vom 23. Dezember 1994 zur Regelung der technischen Kontrolle von für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Autosécurité S.A. behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit, mit vorheriger Mitteilung an die gewerblichen Kunden zu ändern.

## Artikel 3 – Betreff – Terminvereinbarungsportale für gewerbliche Kunden

Dieser kostenlose Service ist ausschließlich für die gewerbliche Kundschaft bestimmt, die regelmäßig Fahrzeuge der technischen Kontrolle vorführen.

Dieser Service ermöglicht dem gewerblichen Kunden die Möglichkeit, je nach gewähltem Profil, einen Termin für eine periodische oder nicht-periodische Kontrolle für eine Anzahl von 7, 35, 75 oder 150 Termine gleichzeitig zu buchen, zu ändern oder zu stornieren. Dies unbeschadet der Anwendung der einschlägig vorgesehenen Bestimmungen und vor allem der in Artikel 5 in Erinnerung gerufenen Vorschriften.

Profiltyp	Fahrzeug angeben	Anzahl gleichzeitiger Reservierungen	Für eine Reservierung zulässige Änderungen	Zugangsanfrage	Bedingungen
<b>PRO 7 „Plus“</b>	Nein	/7/	/3/	Über Formular Professionell	Kundenkredit sein
<b>PRO 35 „Plus“</b>	Nein	/35/	/3/	Via Formular für Professionell	Kundenkredit sein
<b>PRO 75 „Plus“</b>	Nein	/75/	/3/	Via Formular für Professionell	Kundenkredit sein
<b>PRO 150 „Plus“</b>	Nein	/150/	/3/	Via Formular für Professionell	Kundenkredit sein

Der Vorteil „Plus“, der den betreffenden Profilen beiliegt, ermöglicht es insbesondere unseren Kunden, die Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, die bei der Reservierung vorzulegen sind, nicht mehr

anzugeben. Dieser Vorteil beinhaltet jedoch die Eröffnung einer Kreditlinie innerhalb unseres Unternehmens durch die Zeichnung des Kundenkreditdienstes, der besonderen allgemeinen Bedingungen unterliegt.

Das Terminvereinbarungportal für die gewerblichen Kunden für die TK ermöglicht es Ihnen nur, einen Termin für die Durchführung einer geplanten Kontrolle zu vereinbaren, zu ändern oder zu stornieren, unabhängig davon, ob die Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen überprüft wird.

Diese letztgenannten Anforderungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden/Gewerblicher Kunde.

Ausnahmsweise können bestimmte spezifische Kontrollen (Kontrollen nach Unfall, Validierungsverfahren, usw.) nicht über das Terminvereinbarungportal für die gewerblichen Kunden vereinbart werden. Hierzu ist es notwendig, sich für jede Reservierung direkt an den Kundendienst - Call-Center – des Unternehmens Autosécurité S.A. zu wenden.

Autosécurité behält sich das Recht vor, die verfügbaren Vorgänge und Funktionalitäten des Terminportals für gewerbliche Kunden jederzeit zu ändern.

#### **Artikel 4 – Anmeldung zum Dienst**

Der gewerbliche Kunde, der den Service nutzen möchte, füllt das auf der Webseite [www.autosecurite.be](http://www.autosecurite.be) unter dem Tab „Geschäftskunden“ erhältliche Beitrittsformular aus.

Nach Überprüfung der eingegebenen Daten wird ihm anhand dieser Angaben eine Einladung zur Aktivierung des Kontos (Bestätigung eines Links) per E-Mail zugeschickt. Der Nutzer muss die Login-Daten und Zugangsdaten eingeben, um die Einrichtung des Kontos zu bestätigen.

#### **Artikel 5 – Stornierungsfrist**

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen vorher vereinbarten Termin über das Terminvereinbarungportal bis zu 24 volle Stunden vor dem geplanten Termin zu stornieren oder zu ändern, ohne dass dies die Anwendung einer Strafe oder ein Zuschlag zur Folge hat.

Jede Änderung oder Stornierung einer Reservierung innerhalb der 24 Stunden vor dem geplanten Termin ist jedoch immer noch möglich, wird jedoch als verspätet qualifiziert und führt aufgrund der organisatorischen Auswirkungen zur Anwendung des Pauschalzuschlags - No-Show - gemäß den Vorschriften und in Artikel 6 vorgesehen.

#### **Artikel 6 – Pauschalzuschlag No-Show**

Gemäß den Bestimmungen in Artikel 23 undecies §1 des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 wird ein Pauschalzuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs bei der technischen Kontrolle – No-Show - für den gewerblichen Kunden berechnet, der, ohne Absage des gebuchten Termins innerhalb der in Artikel 5 genannter Frist, zur geplanten Kontrolle an der betreffenden Prüfstation nicht erscheint.

Folgende Verhaltensweise werden aufgrund der erzeugten organisatorischen Auswirkungen als einer fehlenden Vorführung gleichgestellt (nicht kumulative Kriterien):

- Nichteinhaltung des vereinbarten Datums und Zeitfensters;
- Die Präsentation des Fahrzeugs in einer anderen als der gewählten Prüfstelle;
- Die Wahl eines falschen Kontrolltyps (Besuchsgrund);
- Jede Abbrechung der laufenden Kontrolle, die dem Kunden zuzurechnen ist.

## *Abschnitt 2. Pflichten und Verantwortlichkeiten des gewerblichen Kunden*

### **Artikel 7 - Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des gewerblichen Kunden**

7.1 Der gewerbliche Kunde versichert, dass er über die volle Ermächtigung zum Abschluss dieses Vertrags verfügt, und bescheinigt, dass er alle Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Service erfüllt.

7.2 Der gewerbliche Kunde verpflichtet sich, die von Autosécurité vorgegebenen Richtlinien für die Nutzung dieses Service zu befolgen.

7.3 Der gewerbliche Kunde bleibt allein für die Nutzung seiner Benutzernamen und Zugangsmittel verantwortlich. Letztere sind für den identifizierten Kunden persönlich und können Drittpersonen auf keinen Fall anvertraut/geliehen/überlassen werden.

Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt Zweifel an ihrer Nutzung beim betreffenden Konto hat, ist er verpflichtet, die Autosécurité so schnell wie möglich davon zu unterrichten.

Die Autosécurité haftet nicht für irgendwelche missbräuchliche Nutzung durch nicht dazu befugte / ermächtigte Dritte.

7.4 Der gewerbliche Kunde verpflichtet sich, die Autosécurité schriftlich und mittels besagten Kontaktformulars über jede Änderung und jedes Ereignis so schnell wie möglich zu informieren, das sich auf seinen Bezug dieses Service auswirken kann (namentlich jede Änderung der Aktivität, jede Änderung der Gesellschaftsform oder die Verlagerung der Ausübung der Aktivitäten auf eine natürliche Person, jegliches Risiko eines Konkurses oder finanziellen Ruins usw.).

### **Artikel 8 - Allgemeines Verhalten des gewerblichen Kunden**

Unter Strafe einer Verweigerung der Kontrolle des Fahrzeugs, eines Abbruchs der laufenden Kontrolle, der Anwendung des Pauschalzuschlag No-Show und/oder der Anwendung von in Artikel 11 vorgesehenen Sanktionen, verpflichtet sich der gewerbliche Kunde unter allen Umständen dazu:

- Das Fahrzeug zum vereinbarten Datum und Uhrzeit an der gewählten Prüfstelle zu präsentieren. Die strikte Einhaltung des zugewiesenen Zeitfensters durch den gewerblichen Kunden ist eine wesentliche Voraussetzung für diesen Service. Am Tag des Termins liegt die Annahme des Fahrzeugs im alleinigen Ermessen des örtlichen Verantwortlichen, falls dies zu einer frühzeitigen Präsentation oder einer Verzögerung von mehr als 30 Minuten führt, je nach organisatorischen Einschränkungen, Arbeitsbelastung und Anwesenheit am betreffenden Standort.

- Den zutreffenden Termin für die gewünschte Kontrolle (Besuchsgrund) zu wählen. Jede falsche Auswahl hat erhebliche organisatorische Auswirkungen auf den betreffenden Standort. Die verschiedenen Kontrolltypen sind auf dem Terminvereinbarungsportal der gewerblichen Kunden klar detailliert und erklärt.
- Im Besitz der für gewerbliche Fahrzeugzulassungen vorgeschriebenen Bescheinigungen zu sein und diese auf jede entsprechende Aufforderung der Mitarbeiter der Autosécurité vorzulegen. Diese Anforderung gilt sowohl für den Kunden, der das Handelskennzeichen besitzt, als auch für alle Bediensteten dieses Unternehmens oder ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter gemäß dem Umfang und den einschränkenden Kriterien, die in den Vorschriften festgelegt sind.
- Sich während der verschiedenen Etappen des Kontroll- und des Empfangsvorgangs und bei dessen Abschluss am Steuer des Fahrzeugs zu befinden oder dieses während der Phasen, die eine Übernahme durch einen Mitarbeiter der Autosécurité erfordern, zu begleiten. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für die Beauftragten und ordnungsgemäß ermächtigten Mandatare des gewerblichen Kunden.
- Zu Beginn der Kontrolle und auf jeden Antrag ist der von Autosécurité bereitgestellte Bestellschein für Konten vorzulegen, die mit dem *Plus*-Vorteil ausgestattet sind und die somit von der Eröffnung einer Kreditlinie und einer einzigen Abrechnung am Monatsende profitieren (Kundenkredit). Im Rahmen dieses Dienstes wird nur dieses Zahlungsmittel akzeptiert. Andere Zahlungsmittel (Bargeld, elektronische Zahlung, Bankkarte usw.) können von den Mitarbeitern von Autosécurité nicht akzeptiert werden und die Kontrolle kann nicht eingeleitet/abgeschlossen werden.
- Das Fahrzeug alleine vorzufahren. Die den gewerblichen Kunden begleitenden Personen werden gebeten, das Fahrzeug zu verlassen und die Kontrolle von außerhalb der Prüflinien zu verfolgen oder im Warteraum Platz zu nehmen.
- Für einen konstanten Vorankommen des auf den Kontrolllinien präsentierten Fahrzeugs sorgen. Es ist verboten, ein stillstehendes und unbesetztes Fahrzeug auf den Kontrolllinien zu lassen oder mehrere Fahrzeuge abwechselnd allein zu manövrieren.
- Die an den Kontrolllinien vorgenommenen Zuordnungen und Schließungen einhalten.
- Die Anweisungen der Mitarbeiter der Autosécurité oder gegebenenfalls der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes zu befolgen.
- Im Falle von Unzufriedenheit, Anfechtung einer Entscheidung oder einer zusätzlichen Anfrage an den örtlichen Verantwortlichen wenden, der die Angelegenheit prüfen wird. Es werden keine Versuche zur Nachgiebigkeit einer Entscheidung, Drohungen oder vergebliche Diskussionen geduldet.

Dem gewerbliche Kunde ist unter allen Umständen verboten:

- Druck, Drohungen auszuüben oder ein unzivilisiertes Verhalten gegenüber den Mitarbeitern von Autosécurité anzuwenden;
- Zu fotografieren, zu filmen oder jegliche Interaktion mit den Mitarbeitern der Autosécurité auf gleich welchem Träger festzuhalten zu enthalten. Die Autosécurité behält sich das Recht vor, alle zu diesem Zweck angemessenen rechtlichen Schritte einzuleiten.
- Den Mitarbeitern der Autosécurité direkt oder indirekt Trinkgelder, Vorteile jeglicher Art oder Gratifikationen jeglicher Art zu versprechen oder zu geben;
- Mehr als ein Fahrzeug auf dem Kundenparkplatz der Autosécurité zu parken, Fahrzeuge auf dem Gelände und auf den Grünflächen unseres Standorts sowie auf benachbarten Straßen zu parken.

### *Abschnitt 3. - Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Autosécurité*

#### **Artikel 9 - Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Autosécurité**

9.1 Autosécurité garantiert, dass sie über das Recht verfügt, diese Vereinbarung zu schließen und die Services zu erbringen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

9.2 Autosécurité verpflichtet sich, dem gewerblichen Kunden per E-Mail eine Einladung zu senden, um den Zugriff auf das Terminvereinbarungskonto für gewerbliche Kunden zu validieren. Es liegt in der Verantwortung des gewerblichen Kunden, seinen Login sowie die Zugangsmöglichkeiten einzugeben.

9.3 Dieser Service wird mit Sorgfalt und Kompetenz ausgeführt. Die von der Autosécurité gegenüber dem gewerblichen Kunden im Rahmen dieses Service eingegangenen Verpflichtungen ergeben sich, vor allem, was die Verfügbarkeit, den einwandfreien Betrieb, seinen Schutz und seine korrekte Ausführung anbetrifft, ausschließlich aus einer Mittelverpflichtung. Sie bieten keine Gewähr dafür, dass der Betrieb oder der Zugang zum Service ununterbrochen oder frei von Fehlern oder Mängeln erfolgt.

Autosécurité nimmt alle angemessenen und notwendigen Maßnahmen an, um im Rahmen des Möglichen die geplanten Zeiten zu garantieren und den reibungslosen Betrieb, die Zugänglichkeit sowie den reibungslosen Ablauf der Kontrolltätigkeiten zu gewährleisten.

Die Autosécurité kann weder gegenüber dem gewerblichen Kunden noch gegenüber allen Dritten haftbar gemacht werden für Mängel oder Verzögerungen bei der Ausführung dieses Service und aus einem in der Rechtsprechung definierten Fall höherer Gewalt und/oder aus jeder Situation außerhalb der Kontrolle der Autosécurité. Dazu gehören technische Pannen, ungeplante Wartungsarbeiten, Personalmangel, ohne dass diese Auflistung eingeschränkt ist.

9.4 Außer arglistiger Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit und unter Ausschluss aller indirekten Schäden kann die Autosécurité nicht für direkten Schäden haftbar gemacht werden, die seitens des gewerblichen Kunden oder eines Dritten (einschließlich der eigenen Kunden des Kunden) entstanden sind und aus den folgenden Fällen resultieren:

- Die Nichteinhaltung der Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen oder einer beliebigen Gesetzgebung durch den gewerblichen Kunden, der er im Rahmen seiner Beziehung zu seinen eigenen Kunden unterworfen ist;
- Die berechnete Anwendung des No-show-Zuschlags;
- Verzögerungen bei der Ausführung, die Dritten zuzuschreiben sind;
- Jede vorübergehende Unterbrechung des Dienstes, aber auch jede Unterbrechung, die Dritten zuzuschreiben ist;
- Die Unmöglichkeit, eine nötige Verbindung herzustellen, die Unterbrechung dieser Verbindung auf gleich welche Art und Weise oder Probleme beim Senden und Empfangen von Benachrichtigungen, die durch Dritten verursacht werden;
- Vom gewerblichen Kunden gemachte ungenaue oder unvollständige Angaben;
- Fahrlässigkeit oder vorliegender Fehler seitens des Kunden selbst;
- Eines Problems hinsichtlich des Wahrheitsgehalts, der Echtheit, der Glaubwürdigkeit oder der Zweckmäßigkeit der erhaltenen Bestellungen;
- Den Verlust oder den Diebstahl der Identifizierungsmittel seitens des gewerblichen Kunden.

9.5 Die Anpassung der Merkmale oder der technischen Anforderungen des Service kann auf keinen Fall, außer bei grobem Versehen oder arglistiger Täuschung, die Haftung der Autosécurité gegenüber dem gewerblichen Kunden oder einem Dritten nach sich ziehen.

#### *Abschnitt 4. Dauer, Aussetzung und Beendigung des Vertrags*

#### **Artikel 10 - Dauer und Beendigung des Vertrags**

10.1 Durch die Akzeptierung dieser Geschäftsbedingungen bestätigt der gewerbliche Kunde sein Einverständnis mit diesen Bestimmungen und den darin enthaltenen Begriffen, wobei andere Begriffe oder Bedingungen ausgeschlossen sind.

Der Vertrag tritt mit der Bestätigung des Antrags durch den gewerblichen Kunden in Kraft, sobald die vorgeschriebenen Überprüfungen abgeschlossen sind, und bleibt außer bei vorschriftsmäßiger Kündigung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

10.2 Jeder der beiden Vertragspartner kann diesen Vertrag jederzeit kündigen.

Für den Fall, dass der gewerbliche Kunde diesen Service kündigen möchte, muss er seine Absicht zwingend schriftlich durch Ausfüllen des oben genannten Kontaktformulars zum Ausdruck bringen. Die Anfrage wird so bald wie möglich von unserem Kundenservice bearbeitet.

Es wird eine E-Mail gesendet, die die Schließung des Kontos bestätigt, um die Wirksamkeit des Vorgangs zu bestätigen.

10.3 Sobald die Kündigung dieses Vertrags wirksam ist, kann der gewerbliche Kunde nicht mehr auf den betreffenden Dienst zugreifen oder ihn nutzen.

## **Artikel 11 - Sanktionen, Aussetzung und ausdrückliche Auflösungsklausel**

11.1 Alle Verstöße gegen diese Bestimmungen und Verhaltensregeln werden von Autosécurité ordnungsgemäß per E-Mail an den professionellen Kunden benachrichtigt.

11.2 Autosécurité behält sich das Recht vor, die ursprünglich gewählte Terminkapazität einzuschränken oder das gewählte Profil vorübergehend oder dauerhaft abzubauen, und zwar angesichts der festgestellten und dem professionellen Kunden zuzurechnenden Mängel oder wenn dieser Service für den Kunden nicht/nicht mehr geeignet ist, und zwar aus welchem Grund auch immer.

11.3 Unbeschadet der Anwendung des in der Verordnung vorgesehenen Pauschalzuschlags behält sich Autosécurité ebenfalls das Recht vor, im Falle eines flagranten Verstoßes gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und eines unkooperativen Verhaltens seitens des gewerblichen Kunden, diesen Service fristlos mittels der Versendung einer offiziellen Mitteilung, für eine bestimmte Zeit oder endgültig zu beenden. Unter diesen Umständen wird Autosécurité die Löschung aller oder eines Teils der vereinbarten Termine vornehmen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden folgende Verhaltensweisen oder Praktiken sowohl seitens des gewerblichen Kunden als auch eines Dritten systematisch als missbräuchlich betrachtet:

- Trotz einer formulierten offiziellen Mahnung, die in Artikel 7 der vorliegenden Bedingungen vorgesehenen allgemeinen Regeln für die Präsentation der Fahrzeuge und das Verhalten nicht einhalten,
- Die geltenden Regeln und Kriterien im Zusammenhang mit den Buchungsobergrenzen und den Vergabemodalitäten der Termine für die gewählte Kategorie zu umgehen,
- Auf ungehörige, betrügerische und ungerechtfertigte Weise seitens des Kunden personenbezogenen Daten Dritter (Kennzeichen usw.) ohne deren ausdrückliche Genehmigung zu verwenden, um sich einen beliebigen Vorteil zu verschaffen oder die Terminabsprachekapazitäten mittels fiktiver Buchungen zu überschreiten,

11.4 In jedem Fall endet dieser Vertrag von selbst bei Konkurs, Liquidation eines der Vertragspartner oder allgemein jedes Ereignisses, das den Fortbestand einer der Parteien ernsthaft gefährdet.

## *Abschnitt 5. Verarbeitung personenbezogener Daten*

### **Artikel 12 - Behandlung der personenbezogenen Daten**

12.1 Die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Einreichung der Kontaktformulare übermittelt wurden, werden für unsere internen Zwecke während der Laufzeit des Vertrages aufbewahrt.



Die mittels der Kontaktformulare mitgeteilten personenbezogenen Daten werden während der Vertragsdauer in unseren internen Abteilungen aufbewahrt. Zu diesem Zweck muss die Autosécurité die Verpflichtungen erfüllen, die ihr als Verantwortliche für die Datenverarbeitung gemäß der Verordnung 2016/679/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) sowie der einschlägigen belgischen Gesetzgebung auferlegt werden.

12.2 Gemäß Artikel 6 besagter DSGVO werden diese Daten ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Nutzung verarbeitet, um nach der Unterzeichnung dieser Dienstleistung und für die Ausführung dieses Vertrags dem Wunsch unserer Kundschaft soweit wie möglich zu entsprechen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten bestehen aus: der MwSt.-Nummer, dem Namen, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse des Unternehmens, dem Namen und der Niederlassungsnummer, dem Namen, dem Vornamen und der Anschrift des Antragstellers und dem Kennzeichen der vorgefahrenen Fahrzeuge.

Gemäß dem Prinzip der Minimierung sind die verlangten Daten angesichts des verfolgten Zwecks angemessen, relevant und nicht übertrieben.

Sie werden nur vom Datenverarbeitungsverantwortlichen oder von der Autosécurité-Gruppe als Subunternehmer verarbeitet und werden nicht zu kommerziellen oder sonstigen Zwecken an Dritte weitergegeben oder abgetreten.

12.3 Der gewerbliche Kunde genießt hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit ein Zugangs-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht, ein Recht auf Einspruch gegen die Verarbeitung sowie auf ein Datenübertragungsrecht.

Ein entsprechender Antrag ist an den Data Protection Officer unter folgenden Adressen zu richten:

E-Mail: [privacy@autosecurite.be](mailto:privacy@autosecurite.be)

Autosécurité S.A.  
Datenschutzbeauftragten (DPO)  
Gewerbezone Petit-Rechain, Avenue du Parc, 33  
4800 Verviers.

12.4 Während der Dauer dieses Vertrags und nach seinem Ablauf akzeptiert der gewerbliche Kunde, dass die Autosécurité die erhobenen Daten zu den beschriebenen Zwecken, aber auch zur Erhebung und/oder Verwendung von Statistiken für den Bedarf in der Forschung, bei der betriebsinternen Verwendung und bei der Entwicklung und Verbesserung der Dienstleistung unter der Bedingung verwenden kann, dass die Statistiken anonymisiert werden und die Identifizierung des gewerblichen Kunden nicht ermöglichen.

## *Abschnitt 6. Verschiedene Bestimmungen*

### **Artikel 13 – Geistige Eigentumsrechte / Umfang des Nutzungsrechts**

Alle geistigen Eigentumsrechte an den Programmen (Kommunikations- und Sicherungssoftware), den Anwendungen und an der Gebrauchsanweisung sind exklusives Eigentum von Autosécurité.

Keine Klausel in diesem Vertrag, kein Herunterladungs- oder Kopiervorgang gleich welcher Art von Software und Informationen und/oder jedes sonstige Recht der Autosécurité können als (Teil-) Abtretung dieser geistigen Eigentumsrechte an den Kunden oder einen Dritten angesehen werden. Der gewerbliche Kunde enthält sich jeglichen Verstoßes gegen die geistigen Eigentumsrechte der Autosécurité.

Der Kunde erwirbt ausschließlich durch diesen Vertrag ein persönliches und unübertragbares Nutzungsrecht. Er kann die Programme, Anwendungen und Gebrauchsanweisungen nur zu den Zwecken nutzen, die in diesem Vertrag erlaubt sind.

Soweit es sich um seine eigenen Daten oder Informationen in exklusivem Eigentum handelt, darf der Kunde der Autosécurité erteilte Informationen herunterladen oder auf Papier ausdrucken, vorausgesetzt, er löscht, verarbeitet oder ändert keine urheberrechtlichen Vermerke, Haftungsbefreiungen oder sonstige in den erteilten Informationen enthaltenen Mitteilungen.

Es ist dem Kunden ebenfalls verboten, ganz oder teilweise, die Programme, die Anwendungen und die Gebrauchsanweisungen, deren Kopien oder etwaigen Reproduktionen, direkt oder indirekt, kostenlos oder entgeltlich zu reproduzieren, zu übersetzen, anzupassen, zu dekompileieren, zu rekompilieren („disassembling“), ein „Reverse Engineering“ anzuwenden, sie in irgend einer Weise zu verändern, zu verteilen, zu veröffentlichen, zu vermieten oder Anderen zur Verfügung zu stellen, sie außer zu BackupZwecken zu kopieren.

#### **Artikel 14 – Vertrauliche Informationen**

Die geheimen und öffentlich nicht zugänglichen Informationen einschließlich der den Vertrag bildenden Dokumente, des Kundeninhaltes, der finanziellen, kommerziellen oder technischen Informationen, mögen sie von einer Partei zur anderen im Rahmen des Vertrags vor oder nach seinem Inkrafttretungsdatum nun mündlich oder schriftlich erteilt werden, sind vertraulich und als solche von der Empfängerpartei zu behandeln.

Die Verwendung dieser vertraulichen Informationen durch die Empfängerpartei darf nur stattfinden mit dem Ziel, seinen Pflichten aus diesem Vertrag nachzukommen und sie umzusetzen.

#### **Artikel 15 – Schutzklausel**

Die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieses Vertrags ziehen nicht die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit des gesamten Vertrags nach sich. In dem Fall, wo die Unmöglichkeit der Ausführung, die Ungültigkeit oder die Nichtigkeit einer Klausel unwiderlegbar erwiesen bleibt, gilt die Klausel als nichtig und nicht geschrieben.

#### **Artikel 16. – Geltendes Recht / Gerichtsstand**

Dieser Vertrag unterliegt belgischem Recht.

Nur die Gerichtshöfe und Gerichte des Gerichtsbezirks Verviers sind für die Streitsachen zuständig, die sich daraus direkt oder indirekt ergeben.